



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 17. Juni 2004	Nummer 11
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
16.6.2004	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg	254
16.6.2004	Gesetz über Sonderzahlungen im Land Brandenburg	254
15.6.2004	Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2004 - VfGBbg 63/03 -	256
15.6.2004	Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2004 - VfGBbg 138/03 -	257
27.5.2004	Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz	257

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
des Landes Brandenburg**

Vom 16. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg**

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 109 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Errichtet das Land mit anderen Ländern gemeinsame Gerichte, kann durch Staatsvertrag Abweichendes bestimmt werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
über Sonderzahlungen im Land Brandenburg**

Vom 16. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz
für die Jahre 2004 bis 2006
(BbgSZG 2004 - 2006)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter des Landes,
3. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamte und für ehrenamtliche Richter.

(3) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes finden keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch von Beamten und Richtern ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienstverhältnis stehen. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Satzes 1 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(2) Auf die nach Absatz 1 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden die Zeiten, für die den Berechtigten Versorgungsbezüge nach § 3 Abs. 2 zugestanden haben, und Zeiten, in denen die Berechtigten den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, angerechnet.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch von Versorgungsempfängern ist, dass den Berechtigten für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes einberufen sind.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag.

§ 4

Ausschlussstatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund vorläufiger Dienstenthebung wegen Einleitung eines Diszipli-

narverfahrens teilweise einbehalten wurden, erhalten die Sonderzahlung und den Sonderbetrag für Kinder nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung und den Sonderbetrag für Kinder nicht, solange ihre Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt sind.

(3) Die Sonderzahlung erhalten nicht Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

§ 5

Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung beträgt für Beamte sowie für Richter 1 090 Euro, für Beamte im Vorbereitungsdienst 30 vom Hundert und für Versorgungsempfänger 50 vom Hundert des vorstehenden Betrages; für Bezieher von Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen finden die maßgebenden Anteilssätze vom Ruhegehalt Anwendung. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu berücksichtigen. Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung ist nicht anzuwenden. Die Sonderzahlung unterliegt nicht der Anpassung der Besoldung oder Versorgungsbezüge.

(2) Haben Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in dem Wehr- oder Zivildienst geleistet wird, wenn Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden sind und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehren. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(3) Sind Sonderzahlungen im laufenden Kalenderjahr bereits aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund diesem Gesetz entsprechender Vorschriften gewährt worden, vermindert sich die Sonderzahlung entsprechend.

§ 6

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundes-

kindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits aufgrund vergleichbarer Vorschriften oder aufgrund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gewährt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 7

Stichtag, Zahlungsweise

(1) Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung und des Sonderbetrages für Kinder sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die Sonderzahlung und der Sonderbetrag für Kinder sind mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 8

Besoldungsdurchschnitt

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 9

Überprüfungsvorbehalt

(1) Die Höhe des Betrages nach § 5 ist durch Gesetz für die Jahre 2005 und 2006 neu festzusetzen, sofern Einsparungen aus zusätzlicher Teilzeitbeschäftigung von Beamten des Landes außerhalb des Schuldienstes oder von Richtern nach einem Stichtagsvergleich mit dem Stand vom 1. Juli 2003 in einem der Jahre 2004 bis 2006 unter 6 Millionen Euro liegen. Die Landesregierung stellt zum 1. Juli 2005 und zum 1. Juli 2006 fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Höhe des Betrages nach § 5 ist durch Gesetz neu festzusetzen, sofern Einsparungen aus Verschiebungen der Bezügeanpassungen gegenüber dem Tarifbereich in den Jahren 2005 oder 2006 unter 5,5 Millionen Euro liegen. Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 2
Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes

Das Brandenburgische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 58), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Wörter „Sonderzahlung mit den Dezemberbezügen“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des
Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

Artikel 4
Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz (BbgSZG)

§ 1

Sonderzahlungen werden ab dem Jahr 2007 in entsprechender Anwendung der bis zum Jahr 2003 geltenden Gesetze über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780) nach Maßgabe des § 2 gewährt; die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung und die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der bis zum 15. September 2003 geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Sind laufende oder einmalige Sonderzahlungen oder dem Grunde nach vergleichbare Leistungen aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung im laufenden Kalenderjahr gewährt worden, vermindert sich die Sonderzahlung nach § 1 entsprechend. § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium der Finanzen setzt den nach § 13 des Sonderzuwendungsgesetzes jeweils maßgebenden Bemessungsfaktor (Faktor 1993) fest.

(3) Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Artikel 1 bis 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Bekanntmachung
der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2004
- VfGBbg 63/03 -

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2004 bekannt:

„Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Herzsprung in die Stadt Wittstock/Dosse nach § 22 Abs. 1 des Fünften Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Herzsprung in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist insoweit nichtig.

Die Gemeinde Herzsprung wird als selbstständige Gemeinde bis auf weiteres durch die Stadt Wittstock/Dosse verwaltet. Für ihre Verwaltung ist spätestens mit Wirkung ab 1. Juli 2006 eine endgültige Regelung zu treffen.

Bis zur Durchführung von Neuwahlen, längstens bis zum 31. Dezember 2004, führt der Ortsbeirat Herzsprung die Geschäfte der Gemeindevertretung der Gemeinde Herzsprung.

Bis zur Durchführung von Neuwahlen, längstens bis zum 31. Dezember 2004, führt der Ortsbürgermeister Herzsprung die Geschäfte des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Herzsprung.

Die Wirksamkeit der bis zur Veröffentlichung dieser Entscheidung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes

Brandenburg ergangenen die Beschwerdeführerin betreffenden Rechtshandlungen der Stadt Wittstock/Dosse wird von diesem Urteil nicht berührt. Sie gelten, soweit die Gemeinde Herzsprung zuständig gewesen wäre, als für diese ergangen.

Beschluss vom 27. Mai 2004 - VfGBbg 63/03 -“

Potsdam, den 15. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2004
- VfGBbg 138/03 -**

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2004 bekannt:

„Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Stadt Wittstock/Dosse nach § 22 Abs. 1 des Fünften Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Königsberg in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist insoweit nichtig.

Die Gemeinde Königsberg wird als selbstständige Gemeinde bis auf weiteres durch die Stadt Wittstock/Dosse verwaltet. Für ihre Verwaltung ist spätestens mit Wirkung ab 1. Juli 2006 eine endgültige Regelung zu treffen.

Bis zur Durchführung von Neuwahlen, längstens bis zum 31. Dezember 2004, führt der Ortsbeirat Königsberg die Geschäfte der Gemeindevertretung der Gemeinde Königsberg.

Bis zur Durchführung von Neuwahlen, längstens bis zum 31. Dezember 2004, führt der Ortsbürgermeister Königsberg die Geschäfte des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Königsberg.

Die Wirksamkeit der bis zur Veröffentlichung dieser Entscheidung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg ergangenen die Beschwerdeführerin betreffenden Rechtshandlungen der Stadt Wittstock/Dosse wird von diesem Urteil nicht berührt. Sie gelten, soweit die Ge-

meinde Königsberg zuständig gewesen wäre, als für diese ergangen.

Beschluss vom 27. Mai 2004 - VfGBbg 138/03 -“

Potsdam, den 15. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
des Kirchensteuerbeschlusses
für das Bistum Görlitz**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss für den im Land Brandenburg liegenden Gebietsanteil des Bistums Görlitz bekannt gemacht.

Potsdam, 27. Mai 2004

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz
(Anteil Brandenburg)**

§ 1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 2

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt - sofern nachfolgend nicht anders geregelt - 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle)

ergibt, höchstens jedoch 3 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

§ 3

Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden. Das Kirchgeld bemisst sich nach der folgenden Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG)		Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
	in Euro			
1	ab 30.000	bis 37.499	96	8
2	ab 37.500	- 49.999	156	13
3	ab 50.000	- 62.499	276	23
4	ab 62.500	- 74.999	396	33
5	ab 75.000	- 87.499	540	45
6	ab 87.500	- 99.999	696	58
7	ab 100.000	- 124.999	840	70
8	ab 125.000	- 149.999	1.200	100
9	ab 150.000	- 174.999	1.560	130
10	ab 175.000	- 199.999	1.860	155
11	ab 200.000	- 249.999	2.220	185
12	ab 250.000	- 299.999	2.940	245
13	ab 300.000	- mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der jeweils höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 4

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Dies gilt entsprechend bei der Erhebung des Höchstsatzes oder bei Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 5

(1) Für die Bestimmung der Bistumskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40a, mit Ausnahme der einheitlichen Pauschsteuer gemäß § 40a Abs. 2, sowie 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

§ 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Görlitz, 23. März 2004

Bischof

Staatlich anerkannt
bis auf Widerruf

Potsdam, den 27. Mai 2004

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

260

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 17. Juni 2004

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0